



---

## Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2)

Vom 15. April 2020 (Stand 22. Juni 2020)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Einleitung

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, subsidiär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen infolge der Coronavirus-Pandemie zu vermeiden durch:

- a) nichtrückzahlbare Sofortzahlungen des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitenden,
- b) die Gewährung von Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden,
- c) die Gewährung von höheren Kreditausfallgarantien oder nicht rückzahlbaren Geldleistungen des Kantons an aargauische Unternehmen in Härtefällen,
- d) \* Ausfallentschädigungen zugunsten von aargauischen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden,
- e) \* Bürgschaften an innovative Startups in Kooperation mit dem Bund,
- f) \* Entschädigungen im freiwilligen Schulsport.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung. Die Ausrichtung von Leistungen erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

---

<sup>1)</sup> SR [442.15](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Als gesuchsberechtigte aargauische Unternehmen gelten alle Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden, ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau haben und nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen.

<sup>2</sup> Die Anzahl an Mitarbeitenden entspricht der Anzahl an Vollzeitäquivalenten im Zeitpunkt des Unterstützungsgesuchs.

## 2. Massnahmen zugunsten der Wirtschaft

### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### § 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Aargauische Unternehmen, die Leistungen des Kantons gemäss den §§ 4–7 beantragen, dürfen \*

- a) im Jahr 2019 keinen Umsatzerlös von weniger als 50'000 Franken erzielt haben,
- b) sich als Schuldner nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,
- c) \* über keine offenen Betreibungen betreffend Sozialabgaben oder betreffend Steuerforderungen verfügen,
- d) \* keine öffentliche Notfall-Unterstützung des Bundes erhalten und
- e) \* müssen den gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) vom 25. März 2020 <sup>2)</sup> verfügbaren Kredit zu mindestens 50 % beantragt oder erhalten haben.

<sup>2</sup> Die Voraussetzung gemäss Absatz 1 lit. d gilt nicht für Gesuche um Leistungen gemäss § 7. \*

### 2.2 Sofortzahlungen

#### § 4 Sofortzahlungen des Kantons

<sup>1</sup> Die nichtrückzahlbare Sofortzahlung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a beträgt pro Unternehmen 5'000 Franken als Grundbetrag und 500 Franken pro Vollzeitäquivalent, maximal 10'000 Franken.

---

<sup>2)</sup> SR [951.261](#)

<sup>2</sup> Eine Sofortzahlung kann ausbezahlt werden, wenn

- a) das Unternehmen infolge der Coronavirus-Pandemie in den 30 Tagen vor der Antragstellung Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zu verzeichnen hatte und für die 60 Tage nach der Antragsstellung mit pandemie-bedingten Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres rechnet,
- b) \* ...
- c) ein positiver Entscheid der Amtsstelle Arbeitslosenversicherung des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau oder ein entsprechender Antrag auf Kurzarbeit sowie die tatsächliche Anordnung von Kurzarbeit für alle momentan nicht einsetzbaren Mitarbeitenden durch das aargauische Unternehmen oder auf Erwerbersatz für Selbständige vorliegt,
- d) das Unternehmen unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Falschangabe bestätigt, nicht auf private finanzielle Mittel zugreifen zu können, alle Mietzinsreduktionsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben und die Sofortzahlungen zur Verminderung von Liquiditätsengpässen zu benötigen und
- e) der gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährleistete Kredit maximal 100'000 Franken beträgt.

<sup>3</sup> Der Widerruf des Auszahlungsentscheids und die Rückforderung des ausbezahlten Betrags wegen falscher Angaben des Unternehmens bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Gesuche auf Sofortzahlung sind bis spätestens 30. Juni 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.

### 2.3 Gewährung von Kreditausfallgarantien

#### § 5 Kreditausfallgarantien

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt gemäss § 1 Abs. 1 lit. b gegenüber der teilnehmenden Geschäftsbank des unterstützten Unternehmens eine Kreditausfallgarantie für maximal 85 % eines Kredits von mindestens 50'000 Franken bis höchstens 500'000 Franken. Der Kredit darf nicht mehr als 10 % des Umsatzerlöses im Jahr 2019 betragen.

<sup>2</sup> Die Dauer einer Kreditausfallgarantie gemäss dieser Bestimmung beträgt fünf Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 3. \*

<sup>3</sup> Die gemäss dieser Bestimmung mit kantonaler Kreditausfallgarantie gewährten Kredite sind entsprechend der Vorschriften von Art. 13 Abs. 3 Buchstaben b und c der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu verzinsen und innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Bedeutet die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für das kreditnehmende Unternehmen, kann die teilnehmende Bank die Frist mit Zustimmung des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) einmal um zwei Jahre verlängern.

<sup>4</sup> Die Kreditausfallgarantie des Kantons deckt längstens Kredite, die bis am 30. September 2020 vergeben werden. Als Vergabedatum gilt die Zustellung des Kreditantrags an die Abwicklungsgesellschaft gemäss § 9.

### § 6 Voraussetzungen und Bedingungen für Kredite mit Kreditausfallgarantie

<sup>1</sup> Einen Kredit mit Kreditausfallgarantie des Kantons können aargauische Unternehmen beantragen, die

- a) keine Sofortzahlungen gemäss § 4 beantragt haben,
- b) \* ...
- c) infolge des Coronavirus erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen insbesondere bezüglich Umsatzerlös erfahren haben und
- d) während der Dauer des Kredits stets die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung einhalten.

## 2.4 Leistungen für Härtefälle

### § 7 Leistungen für Härtefälle

<sup>1</sup> Die subsidiären finanziellen Leistungen in Härtefällen gemäss § 1 Abs. 1 lit. c bestehen entweder aus individuellen Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten der Geschäftsbanken von aargauischen Unternehmen zwischen 85 % und 100 % von zusätzlichen Überbrückungskrediten bis zu maximal 1 Million Franken oder aus einer nicht rückzahlbaren Direktzahlung von maximal 20'000 Franken pro Unternehmen.

<sup>2</sup> Über die Art der subsidiären finanziellen Leistungen wird unter Berücksichtigung der konkreten Situation des gesuchstellenden Unternehmens im Einzelfall entschieden.

<sup>3</sup> Das gesuchstellende Unternehmen muss

- a) \* ...
- b) über ein unter normalen Umständen tragfähiges Geschäftsmodell verfügen,
- c) im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von mindestens 100'000 Franken erzielt haben und
- d) ihre Inhaberinnen und Inhaber dürfen keine Nebeneinkünfte (inkl. Renten/AHV) von mehr als 40'000 Franken jährlich erzielen, wenn es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt.

<sup>4</sup> Das gesuchstellende Unternehmen darf keine Leistungen gemäss den §§ 4–6 empfangen haben.

<sup>5</sup> Gesuche um Leistungen für Härtefälle sind bis spätestens 30. September 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.

## 2.5 Vollzug

### § 8 Aufgabenübertragung an die Hightech Zentrum Aargau AG

<sup>1</sup> Der Vollzug der Sofortzahlungen gemäss § 4 und der Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 ist der Hightech Zentrum Aargau AG mit Sitz in Brugg übertragen.

<sup>2</sup> Die Hightech Zentrum Aargau AG kann Dritte zur Unterstützung bei Beratung und Gesuchsbearbeitung beiziehen.

<sup>3</sup> Die Hightech Zentrum Aargau AG stellt über die Gesuche betreffend Sofortzahlung gemäss § 4 und betreffend Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 Antrag an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

<sup>4</sup> Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Hightech Zentrum Aargau AG durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Hightech Zentrum Aargau AG und dem Kanton geschlossene Vertrag.

### § 9 Abwicklungsgesellschaft

<sup>1</sup> Zum Vollzug der Kreditausfallgarantien gemäss den §§ 5 und 7 zieht der Kanton eine private Treuhandgesellschaft als Stellvertreterin bei (Abwicklungsgesellschaft).

<sup>2</sup> Die Abwicklungsgesellschaft prüft den von der kreditgebenden Geschäftsbank vorgelegten Kreditantrag mit der Selbstdeklaration des kreditnehmenden Unternehmens auf Doppelerfassungen. Stellt sie bei der Prüfung eine Mehrfacherfassung fest, informiert sie umgehend die betroffenen Banken, die ihrerseits die noch nicht ausgenützten Kredite sistieren beziehungsweise stornieren.

<sup>3</sup> Die Abwicklungsgesellschaft unterstützt die Hightech Zentrum Aargau AG bei der Beratung und Antragsstellung für Leistungen für Härtefälle gemäss § 7.

<sup>4</sup> Die Abwicklungsgesellschaft berichtet dem DVI und dem DFR gemeinsam per 31. Dezember 2020 und nachfolgend halbjährlich und letztmals am 31. Dezember 2027 über Anzahl und Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gezogenen Kredite und über die von den Banken für diese Kredite gemachten Rückstellungen.

<sup>5</sup> Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Abwicklungsgesellschaft aufgrund der Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Abwicklungsgesellschaft und dem Kanton geschlossene Vertrag.

### § 10 Aufgaben der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen

<sup>1</sup> Die kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten mit kantonaler Kreditausfallgarantie gemäss den §§ 5–7.

<sup>2</sup> Sie übermitteln der Abwicklungsgesellschaft die Kreditantragsformulare.

<sup>3</sup> Sie berichten der Abwicklungsgesellschaft periodisch über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände der gemäss den §§ 5–7 gewährten Kredite.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen und ihr Verhältnis zum Kanton richten sich im Übrigen nach dem zwischen dem Kanton Aargau und verschiedenen Banken abgeschlossenen globalen Kreditausfallgarantievertrag.

### § 11 Aufgaben der Departemente DVI und DFR

<sup>1</sup> Das DVI entscheidet über die Anträge der Hightech Zentrum Aargau AG betreffend Gesuche betreffend Sofortzahlungen und betreffend Leistungen für Härtefälle. Es weist das DFR zur Zahlung zugunsten des unterstützten Unternehmens an.

<sup>2</sup> Bei ganz oder teilweise abgewiesenen Gesuchen gemäss Abs. 1 erlässt das DVI einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Rechtsmittelinstanz ist der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Das DVI widerruft die Entscheide betreffend Sofortzahlungen und Leistungen für Härtefälle, wenn im Rahmen der Selbstdeklaration falsche Angaben gemacht wurden.

<sup>4</sup> Das DFR nimmt die gemäss den Anweisungen des DVI gemäss Abs. 1 erforderlichen Zahlungen vor.

### § 12 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutz

<sup>1</sup> Damit die Angaben der Gesuche um finanzielle Unterstützung überprüft werden können, hat das gesuchstellende aargauische Unternehmen die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebende Bank und die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis zu entbinden.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung können die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebenden Banken, die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft untereinander die notwendigen Daten austauschen. Das gesuchstellende aargauische Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

## 3. Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende

### § 13 Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen gemäss den Artikeln 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur.

### **3<sup>bis</sup>. Gemeinsame Bürgschaften an innovative Startups mit dem Bund \***

#### **§ 13a \*** Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt an dem vom Bund eingerichteten Programm zur Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups teil. Es gelten die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Startups, die eine Bürgschaft gemäss Abs. 1 beantragen wollen, dürfen keine Leistungen gemäss den §§ 4–7 empfangen haben.

<sup>3</sup> Das DVI ist die für die Umsetzung des Programms zuständige kantonale Stelle.

### **3<sup>ter</sup>. Entschädigungen im freiwilligen Schulsport \***

#### **§ 13b \*** Gewährung von Entschädigungen im freiwilligen Schulsport

<sup>1</sup> Der Kanton richtet allen Leiterinnen und Leitern von bewilligten Schulsportkursen, die während respektive wegen der Coronavirus-Pandemie nicht vollumfänglich durchgeführt werden konnten, eine Entschädigung von pauschal Fr. 735.– pro Kurs mit 60-minütigen Lektionen beziehungsweise von pauschal Fr. 945.– pro Kurs mit 90-minütigen Lektionen aus.

<sup>2</sup> Die Auszahlungen der Entschädigungen erfolgen nach Abschluss des Angebots über den J+S-Schulcoach durch den Kanton.

## **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14** Inkrafttreten und Dauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von längstens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Sie kann nicht verlängert werden.

Aarau, 15. April 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann  
Dieth

Staatsschreiberin  
Trivigno

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.04.2020	20.04.2020	Erlass	Erstfassung	2020/5-10
06.05.2020	11.05.2020	§ 1 Abs. 1, lit. d)	geändert	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 1 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. c)	geändert	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. d)	geändert	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 4 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 6 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 7 Abs. 3, lit. a)	aufgehoben	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	Titel 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 13a	eingefügt	2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	Anhang 01	eingefügt	2020/7-01
17.06.2020	22.06.2020	§ 1 Abs. 1, lit. e)	geändert	2020/9-14
17.06.2020	22.06.2020	§ 1 Abs. 1, lit. f)	eingefügt	2020/9-14
17.06.2020	22.06.2020	§ 3 Abs. 2	eingefügt	2020/9-14
17.06.2020	22.06.2020	§ 5 Abs. 2	geändert	2020/9-14
17.06.2020	22.06.2020	Titel 3 <sup>ter</sup>	eingefügt	2020/9-14
17.06.2020	22.06.2020	§ 13b	eingefügt	2020/9-14

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.04.2020	20.04.2020	Erstfassung	2020/5-10
§ 1 Abs. 1, lit. d)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	2020/7-01
§ 1 Abs. 1, lit. e)	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	2020/7-01
§ 1 Abs. 1, lit. e)	17.06.2020	22.06.2020	geändert	2020/9-14
§ 1 Abs. 1, lit. f)	17.06.2020	22.06.2020	eingefügt	2020/9-14
§ 3 Abs. 1	06.05.2020	11.05.2020	geändert	2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. e)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. d)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. e)	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	2020/7-01
§ 3 Abs. 2	17.06.2020	22.06.2020	eingefügt	2020/9-14
§ 4 Abs. 2, lit. b)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	2020/7-01
§ 5 Abs. 2	17.06.2020	22.06.2020	geändert	2020/9-14
§ 6 Abs. 1, lit. b)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	2020/7-01
§ 7 Abs. 3, lit. a)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	2020/7-01
Titel 3 <sup>bis</sup>	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	2020/7-01
§ 13a	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	2020/7-01
Titel 3 <sup>ter</sup>	17.06.2020	22.06.2020	eingefügt	2020/9-14
§ 13b	17.06.2020	22.06.2020	eingefügt	2020/9-14
Anhang 01	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	2020/7-01

## **Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone**

Kanton Aargau

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

(nachfolgend der "Kanton")

betreffend die Gewährung von Startup-Solidarbürgschaften (nachfolgend «Startup-Bürgschaften») infolge Liquiditätsengpässe aufgrund der COVID-19-Pandemie gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU vom 6. Oktober 2006 (SR 951.25)

### **1. Ausgangslage**

- 1.1. Der Bundesrat hat am 22. April 2020 entschieden, aussichtsreiche Startups mit COVID-19-Pandemie-bedingten Liquiditätsengpässen über das Bürgschaftswesen zu unterstützen. Startups weisen oft noch keinen oder nur sehr geringen Umsatz auf und können in vielen Fällen nicht Kurzarbeit nutzen.
- 1.2. Gestützt auf das bestehende Bürgschaftswesen wurde ein besonderes Bürgschafsverfahren für Startups geschaffen zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen. Diese Bürgschaft wird zu 65% vom Bund und zu 35% vom Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritten getragen. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton (bzw. Dritte) gemeinsam zu 100% einen Betrag von bis zu CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen.

Anders als beim normalen Verfahren für KMU-Bürgschaften stellt das Startup über die Webseite covid19.easygov.swiss einen Bürgschaftsantrag. Der Bürgschaftsantrag wird mit allen Unterlagen von EasyGov der vom teilnehmenden Kanton bezeichneten Stelle elektronisch übermittelt. Diese prüft die Voraussetzungen und leitet ihre Beurteilung des Bürgschaftsantrags einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle abschliessend über die Bürgschaft. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen bei einer beliebigen Bank einen verbürgten Kredit beantragen.

Berücksichtigt werden Bürgschaftsanträge, die bis und mit dem 31. August 2020 via die Plattform covid19.easygov.swiss vollständig eingereicht wurden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- 2.1. Rechtsgrundlagen der vorliegenden Rahmenbedingungen bilden das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (nachfolgend "das Bundesgesetz") und die Verordnung vom 12. Juni 2015 (nachfolgend "die Verordnung") über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (Bundesgesetz, SR 951.25; Verordnung, SR 951.251).

Insbesondere folgende Bestimmungen im Bundesgesetz und der Verordnung sind zu beachten:

- a) Die Bürgschaft beträgt höchstens CHF 1 Mio. (Art. 6, Abs. 1 Bundesgesetz)
- b) Der Bund übernimmt 65% der Bürgschaftsverluste (Art. 6, Abs. 2 Bundesgesetz)
- c) Unternehmen im Landwirtschaftsbereich sind ausgeschlossen (Art. 3, Abs. 1 Verordnung)
- d) Bürgschaften dienen ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten (Art. 3, Abs. 2 Verordnung)
- e) Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisation (Art. 4 Verordnung)

- f) Die Kredite sind so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von 10 Jahren zu amortisieren (Art. 6, Abs. 1 Verordnung)
- g) Bei Schwierigkeiten, den verbürgten Kredit zu amortisieren, kann die Bürgschaftsorganisation die Amortisationsfrist auf höchstens 15 Jahre erstrecken (Art. 6, Abs. 2 Verordnung).

### **3. Gesamtbürgschaftsvolumen**

- 3.1. Das Gesamtbürgschaftsvolumen der Startup-Bürgschaften garantiert durch Bund und Kantone darf CHF 154 Mio. nicht überschreiten. Das Volumen der Verlustdeckung des Bundes darf CHF 100 Mio. nicht überschreiten.
- 3.2. Das SECO überwacht das Gesamtvolumen der Bürgschaften nach Ziffer 3.1. Es setzt, vorbehaltlich eines anderslautenden Bundesratsentscheids, das Verfahren zur Gewährung von Startup-Bürgschaften aus, sobald der Anteil des Bundes der zur Verfügung gestellten Bürgschaftsvolumens überschreitet.

### **4. Zielgruppe**

- 4.1. Zielgruppe dieses Bürgschaftsprogrammes sind Startup-Unternehmen, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:
  - a) das Unternehmen kann nachweisen, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie erheblich wirtschaftlich beeinträchtigt ist (Selbstdeklaration)
  - b) das Unternehmen kann nachweisen, dass es sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in einem erheblich beeinträchtigenden Liquiditätssengpass befindet; (Selbstdeklaration)
  - c) die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aufweisen; (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov)
  - d) Sitz gemäss Handelsregister in einem teilnehmenden Kanton; (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov)
  - e) Eintrag im Handelsregister nach dem 01.01.2010 aber vor dem 01.03.2020; (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen)
  - f) das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Konkurs- oder in Liquidation; (Gewährleistung durch EasyGov)
  - g) das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Nachlassverfahren; (Selbstdeklaration)
  - h) das Unternehmen bestätigt, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäss Art. 725 OR nicht in Überschuldung ist; (Selbstdeklaration)
  - i) das Geschäftsmodell ist skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ; das Unternehmen legt auf EasyGov verfügbare Jahresabschlüsse und einen Businessplan bei; (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen)
- 4.2. Das Unternehmen bestätigt mittels Selbstdeklaration, dass es zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrags nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten hat.
- 4.3. Allfällige Kredite gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 werden auf Basis der Selbstdeklaration vom beantragten Betrag beim Antragsprozess auf EasyGov abgezogen.
- 4.4. Der Kanton nimmt davon Kenntnis, dass das Unternehmen mit dem Bürgschaftsantrag bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags den Kanton, die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte von den Geheimhaltungsvorschriften entbindet, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.

- 4.5. Der Kanton nimmt davon Kenntnis, dass das Unternehmen mit dem Bürgschaftsantrag dem Datenaustausch zwischen dem Kanton, den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zustimmt.

## **5. Zweck der Solidarbürgschaft**

- 5.1. Solidarbürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen werden einzig für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gewährt.
- 5.2. Der Kanton nimmt zur Kenntnis, dass während der Dauer der Solidarbürgschaft folgende Vorgänge ausgeschlossen sind:
- a) die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
  - b) die Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- oder Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach diesen Rahmenbedingungen verbürgten Kredit gewährt;
  - c) das Zurückführen von Gruppendarlehen;
  - d) die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach diesen Rahmenbedingungen besicherten Kreditlimiten an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

## **6. Bemessung der Höhe der Bürgschaft**

- 6.1. Die Höhe der Bürgschaft ist im Einzelfall entsprechend verhältnismässig, bedarfs- und risikogerecht auszugestalten.
- 6.2. Der insgesamt pro Unternehmen verbürgte Betrag entspricht höchstens einem Drittel der laufenden Kosten des Unternehmens basierend auf Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung) 2019 oder wenn nicht verfügbar 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlängten Geschäftsjahr gelten als laufende Kosten die monatlichen laufenden Kosten hochgerechnet auf 12 Monate.
- 6.3. Die laufenden Kosten umfassen insbesondere die Löhne, die nicht aktivierungsfähigen Investitionen, die Mieten, Kosten für Patentanmeldungen und Patentanwälte, sowie die Kosten für interne oder ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungs-Prozesse (R&D).
- 6.4. Der Kanton kann in begründeten Fällen vom Höchstbetrag bemessen gemäss Ziffer 6.2 in seiner Beurteilung abweichen.
- 6.5. Der Kanton kann einen eigenen allgemein anwendbaren Höchstbetrag pro Startup festlegen, der CHF 1 Mio. nicht übersteigen darf.

## **7. Amortisation**

- 7.1. Die verbürgten Kredite sind nach Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von 10 Jahren zu amortisieren.
- 7.2. Bei Schwierigkeiten, den verbürgten Kredit zu amortisieren, kann die Frist nach Artikel 6, Abs.2 der Verordnung auf höchstens 15 Jahre erstreckt werden.

## **8. Pflichten des Kantons**

- 8.1. Der Kanton bezeichnet die für die Gesuchseinreichung und -prüfung zuständige Stelle. Er kann hierzu Dritte beauftragen. Der Bund trägt keine Kosten der vom Kanton bezeichneten Stelle oder beauftragter Dritter. Der Kanton stellt sicher, dass die vom Kanton bezeichnete Stelle unabhängig vom Gesuchsteller ist.
- 8.2. Die vom Kanton bezeichnete Stelle beurteilt die Bürgschaftsanträge gemäss den Kriterien unter Ziffer 4.1 und konsultiert bei Bedarf weiterführende Informationen auf [covid19.easygov.swiss](https://www.covid19.easygov.swiss). Die vom Kanton bezeichneten Stellen können zusätzliche, einschränkende Kriterien zu Ziffer 4.1 berücksichtigen.
- 8.3. Im Bedarfsfall steht den Kantonen zur Unterstützung insbesondere bei der Beurteilung von 4.1. 4.1.i) ein von Innosuisse koordiniertes Expertengremium zur Verfügung. Der Kanton oder das Startup trägt keine Kosten für die Inanspruchnahme des Expertengremiums.
- 8.4. Die vom Kanton bezeichnete Stelle leitet die Beurteilung, unabhängig ob positiv oder negativ, einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter und teilt dem Unternehmen den Entscheid ihrer Beurteilung mit.
- 8.5. Die vom Kanton bezeichnete Stelle oder beauftragte Dritte führen ihre Tätigkeit sorgfältig aus. Sie tragen keine rechtliche Verantwortung für ihre Beurteilung.
- 8.6. Der Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritte übernehmen, wenn sie einen Bürgschaftsantrag positiv beurteilt haben, 35 % der Bürgschaftsverluste nach diesen Rahmenbedingungen sofern die Bürgschaft von der Bürgschaftsorganisation gewährt wurde.

## **9. Rolle der Bürgschaftsorganisation**

- 9.1. Die vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation überprüft die allfällige bestehenden COVID-19-Solidarbürgschaften des Unternehmens vor der Bürgschaftsvergabe nach diesen Rahmenbedingungen und deren korrekte Angabe im Antragsprozess.
- 9.2. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle über die Bürgschaft. Sie kann aufgrund ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht ein von der vom Kanton bezeichneten Stelle positiv beurteilter Bürgschaftsantrag ohne Begründung ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaftsgewährung und der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar.
- 9.3. Der Kanton nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgschaftsorganisation für Bürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen weder zusätzliche Sicherheiten einfordert, noch Risikoprämien oder Gesuchsprüfungsgebühren erhebt.

## **10. Antragsverfahren**

- 10.1. Die vom Kanton bezeichnete Stelle darf ausschliesslich Bürgschaftsanträge beurteilen, welche vom Unternehmen über die Webseite [covid19.easygov.swiss](https://www.covid19.easygov.swiss) gestellt werden.

- 10.2. Die Liste der beteiligten Kantone und den von den Kantonen bezeichneten Stellen wird auf dieser Webseite veröffentlicht.

## 11. Frist für die Gesuchseinreichung

- 11.1. Das SECO setzt, vorbehältlich eines anders lautenden Bundesratsentscheids, das Verfahren zur Gewährung von Bürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen aus, sobald die vom Bund zur Verfügung gestellten Bürgschaften den Betrag nach Ziffer 3.1 erreicht haben, spätestens aber am 31. August 2020.
- 11.2. Das SECO informiert die Kantone frühzeitig über die Aussetzung der Gesuchseinreichung gemäss Ziffer 11.1.

## 12. Inkrafttreten und Beendigung der Rahmenbedingungen

- 12.1. Diese Rahmenbedingungen sind eine einseitige Erklärung des unterzeichnenden Kantons gegenüber dem Bund und den Bürgschaftsorganisationen.
- 12.2. Die Rahmenbedingung treten mit Unterzeichnung in Kraft und sind mindestens bis am 31. August 2020 gültig, längstens aber bis zur vollständigen Amortisation aller Bürgschaften von Startup-Unternehmen mit Sitz im unterzeichnenden Kantons nach diesen Rahmenbedingungen oder der Bürgschaftseinlösung.
- 12.3. Sie gelten aus Sicht des Bundes und der Bürgschaftsorganisation als vom Kanton akzeptiert, wenn der Kanton diese unverändert und rechtsgültig unterzeichnet an: [admin@easygov.swiss](mailto:admin@easygov.swiss) elektronisch versandt hat. Der Kanton wird gebeten in der Begleitmail die postalische und E-Mail-Adresse der vom Kantone bezeichneten Stelle anzugeben einschliesslich der Angaben zu den Ansprechpersonen beim Kanton und bei der vom Kanton bezeichneten Stelle (Name, Vorname, E-Mail).

### Ort, Datum:

Aarau, 4. Mai 2020

---

**Name:**

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat

---

**Name:**

Hans Peter Fricker, Generalsekretär